



## Beschlussvorlage Nr. GS/2017/054

Federführend: Bauabteilung		Status: öffentlich			
		Verfasser: Behrens			
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
08.05.2017	Ausschuss für Bau, Planung und Wirtschaft	Vorberatung			
08.05.2017	Verwaltungsausschuss	Entscheidung			

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Lange Gasse" von Sottrum

#### a) Aufstellungsbeschluss

#### b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

#### Sachverhalt:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 hat die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die innerörtliche Wohnentwicklung geschaffen. Um den Gestaltungsspielraum im Bereich des allgemeinen Wohngebiets 2 zu erweitern und damit die in den Ausschüssen vorgestellten Stadthäuser auch errichten zu können, bedarf es einer Änderung des Bebauungsplanes.

Die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB durchgeführt. Dies ist möglich, da es sich um einen Fall der Nachverdichtung handelt, die eine Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festsetzt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Das beauftragte Büro Sweco GmbH wird in der Fachausschusssitzung den Planentwurf vorstellen. Dieser Vorlage sind der Planentwurf, die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften beigelegt.

#### Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeinde leitet ein Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Gasse“ von Sottrum ein. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB durchgeführt. Es wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

- b) Der Verwaltungsausschuss stimmt dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Gasse“ von Sottrum zu und beschließt, den Planentwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden gem. § 4 a Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Gemeindedirektor